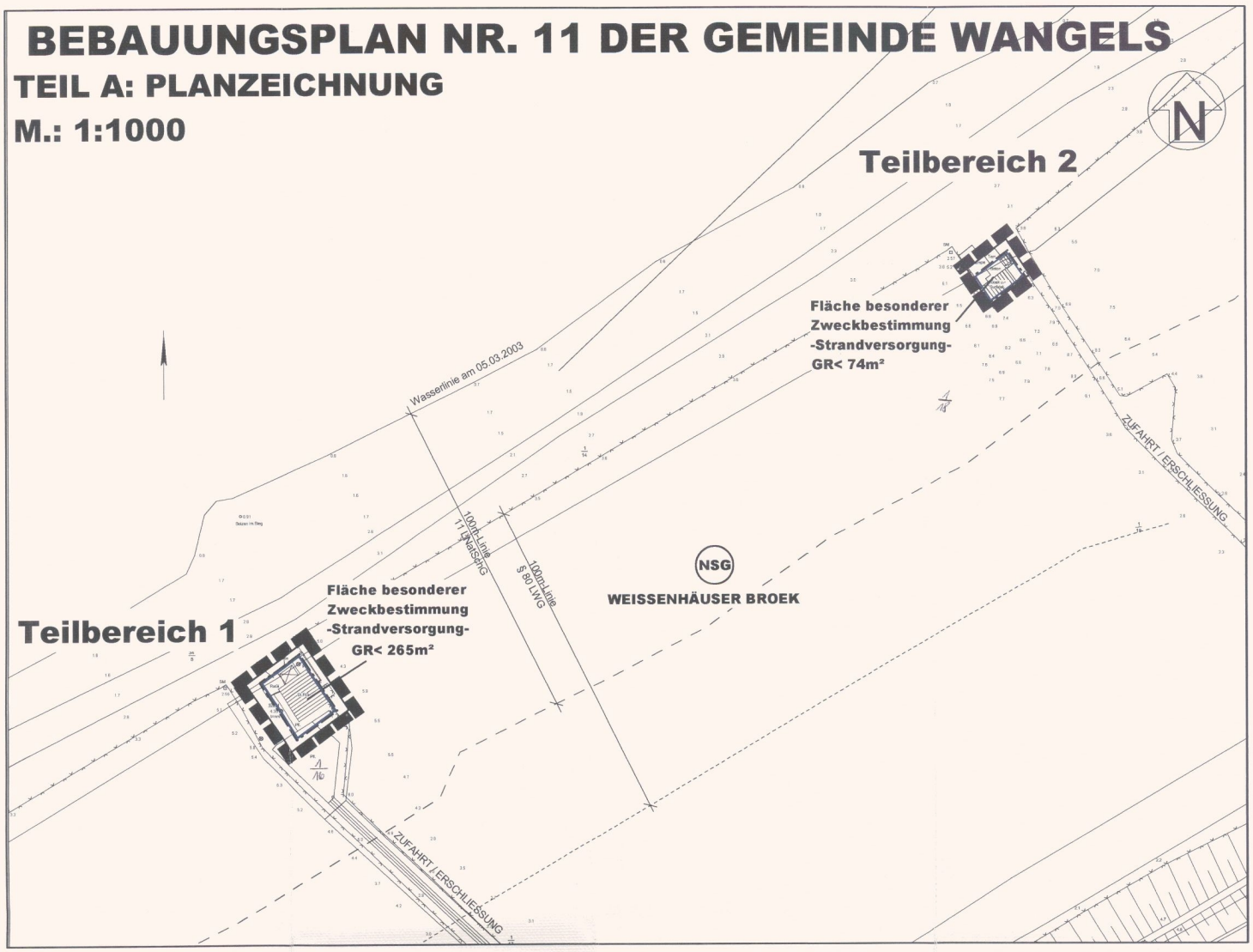
BEBAUUNGSPLAN NR. 11 DER GEMEINDE WANGELS

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
FLÄCHE BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	STRANDVERSORGUNG	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 16 BauNVO
GR< 242m²	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
1/13	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
100m	GEWÄSSER- UND ERHOLUNGS-SCHUTZSTREIFEN	§ 11 Abs. 1 LNatSchG
100m	BAUVERBOTSZONE VOM FUSSPUNKT DER DÜNE	§ 80 LWG
NSG	NATURSCHUTZGEBIET WEISSENHÄUSER BROEK	§ 17 LNatSchG

TEIL B: TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-21 BauNVO)

1.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE
(§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 1 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 83% und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,88 überschritten werden.

Die zulässige Grundfläche im Teilbereich 2 darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 150% und bis zu einer Grundflächenzahl der insgesamt versiegelten Fläche von maximal 0,95 überschritten werden.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wangels durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.11 der Gemeinde Wangels für die DLRG-Station und die Surf-Station am Weissenhäuser Strand; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 18.07.2003.

1b) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1c) Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1d) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2003 bis zum 01.09.2003 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.07.2003 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekanngemacht worden.

1e) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt woden.

1f) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), wurde am 25.09.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Oldenburg i.H., 02.01.04 Siegel (Klodt) - Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 04.02.03 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., 06.01.04 Siegel (Ruwoldt) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Oldenburg i.H., ~~14.01.04~~ 07.01.04 Siegel (Klodt) - Bürgermeister -

4) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 09.01.04 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche getend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.01.04 in Kraft getreten.

Oldenburg i.H., 14.01.04 Siegel (Klodt) - Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE WANGELS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

für die DLRG-Station und die Surf-Station am Weissenhäuser Strand

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
Stand: 25. September 2003

